



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

**Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Jan Kürschner

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Michaela Pries

Tel.: 0431 988-1626

lb@landtag.ltsh.de

27.11.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN

([Drucksache 20/2574](#))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu oben genanntem Änderungsentwurf Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich begrüßt die Landesbeauftragte das Bestreben durch die Änderung der Kreis-, Gemeinde- und Amtsordnung, den kommunalen Abgeordneten die Möglichkeit von Online- oder hybriden Sitzungen einzuräumen. Dadurch erfährt die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Familie und Beruf eine deutliche Stärkung. Diese Regelung wird sich vor allem auch für ehrenamtlich engagierte Menschen mit Behinderungen positiv auswirken.

Die Landesbeauftragte hält es zudem für dringend erforderlich, die kommunalrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten und zu verbessern.

Immer wieder erreichen die Landesbeauftragte Beschwerden von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund mangelnder Barrierefreiheit der kommunalen Sitzungssäle nicht als Gäste an den Präsenzsitzungen teilnehmen können. Auch Menschen, denen aufgrund ihrer spezifischen Behinderung eine Präsenzteilnahme nicht möglich ist oder die sich wegen ihrer Pflegebedürftigkeit nur in den eigenen Häuslichkeiten aufhalten können, wenden sich an die Landesbeauftragte.

Sie beklagen gegenüber der Landesbeauftragten, dass sie, obwohl sie starkes Interesse an politischen Prozessen in ihrer jeweiligen Kommune mitbringen, aufgrund ihrer Einschränkungen an Präsenzsitzungen insbesondere der Einwohnerfragestunden ausgeschlossen sind. Die Landesbeauftragte sieht hierin eine verbotene Benachteiligung des beschriebenen Personenkreises.

Gemäß § 6 Absatz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) ist es Trägern der öffentlichen Verwaltung untersagt, Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen zu benachteiligen (Benachteiligungsverbot). In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

Nach § 6 Absatz 3 LBGG stellt die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ebenfalls eine Benachteiligung im Sinne des Benachteiligungsverbots dar. Um einer verbotenen Benachteiligung entgegen zu wirken, stellt die Teilnahmemöglichkeit an den hybriden oder Online-Sitzungen eine angemessene Vorkehrung dar. Diese ist als ergänzende Maßnahme zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 35 GO aus Sicht der Landesbeauftragten dringend umzusetzen.

Weiteren Reglungsbedarf sieht die Landesbeauftragte im Hinblick auf die individuellen Teilnahmerechte der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen an kommunalen Sitzungen u.a. mittels Ton-Bild-Übertragung i. S. v. § 34a Absatz 7 GO bzw. § 29a Absatz 7 KrO. In Schleswig-Holstein sind derzeit 58 Kommunale Beauftragte und 11 Beiräte für Menschen mit Behinderungen politisch bestellt aber ohne eindeutige individuelle Teilnahmerechte. Die Landesbeauftragte empfiehlt daher, eine klare gesetzliche Legitimation und ein Recht auf Teilnahme in den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu normieren entsprechend den Regelungen für sonstige Beiräte in den §§ 47d, e GO.

Die Landesbeauftragte stellt weiterhin fest, dass es derzeit keine eindeutige gesetzliche Regelung einer digitalen Zuschaltung von Kommunikationshilfen für teilnahmeberechtigte Personen gibt. Daher empfiehlt die Landesbeauftragte im Zuge der Novellierung der kommunalrechtlichen Vorschriften auch dieses entsprechend zu berücksichtigen, um das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben weiter voranzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Michaela Pries